

Satzung der Miller-Sommer-Stiftung

Präambel

Die Stiftung ist inspiriert vom Geist einer neuen Aufklärung, die humanistische Werte und globale Verantwortung verbindet. Unser *Blauer Planet* ist die gemeinsame Lebensgrundlage aller Lebewesen – ihn zu bewahren, erfordert eine zukunftsorientierte Haltung, geprägt von Kooperation, Kreativität und intelligenter Selbstbeschränkung.

Im Zeitalter weltweiter Vernetzung sehen wir uns einem *Weltethos* verpflichtet, das europäische Traditionslinien verknüpft mit unterschiedlichen Perspektiven Amerikas, Afrikas und Asiens. Bildung und Kulturaustausch sind dabei entscheidende Ressourcen für eine friedliche Zukunft.

Das *Prinzip Hoffnung* ist im Menschen tief verankert. *Sapere aude* – habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen – bleibt unser Leitmotiv.

Als Förderer von sinnstiftenden, nachhaltigen Projekten und als operativer Partner ist die Stiftung dem Gemeinwohl verpflichtet.

In einer Zeit, in der das staatliche Wirken durch Initiativen von Bürgerinnen und Bürger ergänzt werden muss, versteht die Miller-Sommer-Stiftung ihre Tätigkeit als Beitrag zu einer aktiven Zivilgesellschaft.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Miller-Sommer-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks auch außerhalb Deutschlands tätig werden, insbesondere in Österreich. Eine erste Dependence ist in Hermagor (Kärnten) vorgesehen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere im Sinne des § 52 AO.

(2) Zwecke der Stiftung sind:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- b) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
- d) die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- e) die Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

(3) Die unter Buchstabe a) genannte Zweckverwirklichung erfolgt schwerpunktmäßig durch eigene Projekte, die im In- und Ausland durchgeführt werden können. Die Zwecke gemäß b) bis e) werden schwerpunktmäßig durch die Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften realisiert, die vergleichbare oder deckungsgleiche Zwecke verfolgen.

(4) Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke können insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt oder gefördert werden:

- Vergabe eines Bildungs- und Kulturpreises für herausragende Ideen und Leistungen im deutschsprachigen Raum, ggf. verbunden mit Wettbewerben zu gesellschaftlich relevanten Fragen,
- Organisation und Mitwirkung bei Kulturveranstaltungen, Fortbildungen, Festivals sowie Herausgabe begleitender Publikationen,
- Bildungsprojekte zur Förderung von Lese- und Reflexionskompetenz, musikalischer Bildung und Persönlichkeitsentwicklung,
- Förderung der freien Meinungsäußerung, insbesondere junger Menschen durch Workshops/Praxisübungen der freien Rede und Bereitstellung begleitender Publikationen und Methodensets,
- Kunstprojekte im öffentlichen Raum, vorrangig mit Beteiligung von Personen unter 30 Jahren,
- Förderung von Umwelt- und Klimaschutzprojekten, insbesondere im schulischen Kontext von Entwicklungs- und Schwellenländern,

- Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch internationale Bildungsprojekte, kulturellen Austausch, Partnerschaften mit Organisationen aus anderen Ländern, öffentliche Veranstaltungen zur interkulturellen Kommunikation sowie durch Förderung von Medienprojekten, die zum gegenseitigen Verständnis zwischen Kulturen beitragen.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

Der Vorstand der Stiftung kann entsprechende Förderrichtlinien zur Umsetzung der Stiftungszwecke beschließen. Hierbei soll nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern im ideellen Sinne“ verfahren werden. Eine bestimmte Rangfolge zwischen den Stiftungszwecken besteht nicht. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(7) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, die Stifter und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

(8) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. Von den Stiftern eingebrachte Immobilien – sofern es sich um Renditeobjekte handelt – sind nach Möglichkeit zu erhalten.

(3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, wenn dies der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes dienlich ist. Umschichtungsgewinne

dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(4) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar der zeitnahen Verwendung zu den in § 2 genannten Zwecken.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 2 genannten Grundstockvermögens bestimmt sind („Spenden“), sind ausschließlich, unmittelbar und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung darf freie und zweckgebundene Rücklagen im Rahmen des nach der AO steuerlich Zulässigen bilden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Dem Grundstockvermögens zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind („Zustiftungen“). Zustiftungen sind in Form von Barzuwendungen, Edelmetallen, Aktien, Immobilien sowie der Zuwendung von Beteiligungen an Gesellschaften möglich. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögens zugeführt werden.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Die Organmitglieder des Stiftungsvorstandes können abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Die Stifter sind Mitglieder des Vorstandes auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Ausscheiden. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes von den Stiftern berufen und abberufen. Die Stimme des Vorsitzenden ergibt den Ausschlag, falls man sich auf keinen Nachfolger gemeinsam einigen kann. Solange nur einer der Stifter dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch ihn.

Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand besteht der zukünftige Vorstand aus drei bis fünf Personen. Jeweils ein Vorstandsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss von den volljährigen Mitgliedern der Familien Miller bzw. Sommer innerhalb ihrer jeweiligen Familie berufen werden. Die Mitglieder entstammen der direkten Linie der Stifter. Diese Berufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen. Schon zuvor durch die Stifter bestimmte Vorstandsmitglieder dürfen nach dem Ausscheiden der Stifter noch mindestens drei Jahre nicht abberufen werden.

Sollten die Familienmitglieder ihr Berufungsrecht nicht wahrnehmen, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder über weitere Vorstandsmitglieder. Solange beide Stifter dem Vorstand angehören, bestimmen sie einstimmig über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Solange nur einer der Stifter dem Vorstand angehört, bestimmt er den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand und ggf. der Ergänzung des Vorstands, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Vorstand nur mit den beiden Stiftern besetzt wäre, diese aber zeitgleich ausscheiden und die Familien ihr Berufungsrecht nicht ausüben, gilt folgende Auffangregelung: Der Vorstand der Frankfurter Sparkasse oder

der Rechtsnachfolger beruft neue geeignete Personen für den Stiftungsvorstand gemäß Vorgaben dieser Stiftungssatzung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Stiftung zu verwalten. Seine Aufgaben sind insbesondere:

(a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

(b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,

(c) die fristgerechte Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen,

(d) die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, hat dieser eine besondere Stellung nach § 30 BGB.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Die Einberufung hat unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern muss schriftlich erfolgen.

(3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Der Erhalt einer Abschrift des Protokolls ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Beschlüsse.

(6) Auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Stimmgabe sowie durch Telefon- oder Videokonferenz-Stimmabgabe gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 10) und die Auflösung der Stiftung bzw. deren Zusammenlegung/Zulegung (§ 11).

§ 10

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 11 – sind zulässig und auch ohne das Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse möglich, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Die Voraussetzungen von Satzungsänderungen richten sich nach gesetzlichen Regelungen des § 85, Abs.1 bis 3 BGB.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11

Auflösung und Zusammenlegung/Zulegung

(1) Die Voraussetzungen für eine Zulegung bzw. der Zusammenlegung oder der Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 86 ff. BGB. Die durch Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein; dies gilt im Fall der Zulegung entsprechend. Der Wille der Stifter bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.

(2) Beschlüsse sind vom Vorstand zu fassen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Zuständige Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende juristische Person/en des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Genehmigt
Darmstadt, den 02.12.2025
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag *[Handwritten Signature]*

